

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 25

Samstag, den 26. Februar 2022

Nummer 2

Nächster Redaktionsschluss: 16.03.2022

Nächster Erscheinungstermin: 26.03.2022

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Böseleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Bitte beachten: Die Verwaltung der VG ist umgezogen.

Die neue Adresse lautet:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen

Die Eingangstür der Verwaltung ist geschlossen, bitte klingeln Sie!

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen	
Do. 09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200 /6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200 /62412
Kämmerei:	036200 /62420 /62421
Steueramt:	036200 /62424
Kasse:	036200 /62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten
Dienstag 14:30 - 17:30 Uhr Telefon: 03628/920183

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis,
unter 036200/65620
oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Geänderte Bankverbindungen**der Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben und Elxleben**

Bitte beachten Sie bei Zahlungen an die VG „Riechheimer Berg“, der Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben und Elxleben die geänderten Bankverbindungen. Diese entnehmen Sie bitte den an Sie ergangenen Bescheiden oder rufen uns an.

Tel. Kasse -	Frau Trinks:	036200/62422
	Frau Rost:	036200/62423
Tel. Steuern -	Frau Schwarz:	036200/62424

GEMEINDE ALKERSLEBEN

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Alkersleben**Einladung**

Am **Freitag, dem 18.03.2022, findet um 19.30 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Alkersleben im Landgasthof „Angereck“ statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und Bericht zum Jagdjahr
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages

Die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Gemarkung Alkersleben sind herzlich eingeladen.

Für den Zutritt zur Versammlung gelten die aktuellen Corona Regeln für gastronomische Einrichtungen

*Der Vorstand
Bernd Henn*

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES**Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen aus der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2022**

Beschluss-Tag: **27.01.2022**

Beschluss-Nr.: **63 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.09.2021

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.09.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **27.01.2022**

Beschluss- Nr.: **64 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Verwaltungsvereinbarung zu Ausbaumaßnahmen Wasser/ Abwasser im OT Osthausen 2. Bauabschnitt West

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen bestätigt den Entwurf der vorliegenden Vereinbarung zu Ausbaumaßnahmen im Ortsteil Osthausen der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen als Gemeinschaftsmaßnahme des Wasser-Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung sowie dem Ilm-Kreis und der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen. Die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 106.552,09 € sowie zusätzliche Mittel für den erforderlichen Bau der Straßeneinläufe und Anschlussleitungen zu den Regenwassersammlern sind bei der Haushaltsplanung 2022 im Finanzplan für die Folgejahre vorzusehen. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigt.

Beschluss-Tag: **27.01.2022**

Beschluss- Nr.: **65 / 2022**

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Osthausen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Osthausen - Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Osthausen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung).

Beschluss-Tag: **27.01.2022**

Beschluss- Nr.: **66 / 2022**

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wülfershausen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Osthausen - Wülfershausen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wülfershausen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung).

Beschluss-Tag: **27.01.2022**

Beschluss- Nr.: **67 / 2022**

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen Los 7 Metallbau KITA Osthausen Umbau Untergeschoss

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Vergabe der Leistungen Ausbau Untergeschoss KITA Osthausen, Los 6 Metallbau an den Bieter:

Metallbau Stüber & Sohn GbR,
Fuhrmannsweg 3, 99097 Erfurt-Egstedt.

Die Auftragssumme beträgt: **21.508,39 €.**

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 15.848,62 € werden durch eine Entnahme aus den Allgemeinen Rücklage sichergestellt. Die Deckung der Gesamtkosten in Höhe von 630.000,00 € sind im Zuge der Haushaltsplanung 2022 zu berücksichtigen.

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung

Wohnung zu vermieten - Osthausen

In der **Ellebener Str. 111, 2. OG, 99310 Osthausen** ist eine **2-Zimmer-Wohnung** mit Balkon zu vermieten.

Wohnungsgröße: ca. 48 m², Kaltmietpreis ab 249,60 € zzgl. 120,40 Euro NK, Warmmiete 370,00 Euro. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Tel.: 036200/ 6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimerberg.de.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

HISTORISCHES

Der Anger in Alkersleben

Die Bezeichnung „Anger“ für ein kleines Fleckchen Erde im Dorfe findet man in vielen Dörfern. Das ist schon ein alter Flurname und jene Stelle in den Orten war und ist in Gemeindebesitz. Besonders früher ein Platz im Dorfe für Feste, gemeinschaftliche Aktivitäten und Treffpunkt der Bürger. Dort mag auch der jeweilige Dorfschulze seine Mitteilungen an die Dorfbewohner gegeben haben. Hier fanden Dorffeste statt, aber auch betrübte Ereignisse, wie das Eintreffen der Heimatvertriebenen in den Jahren 1945 bis 1948, welche hier auf diesen Fleck erstmals ihren Fuß auf Alkerslebener Boden setzten.

Einiges aus der Geschichte hatte ich im alten Gemeindeprotokollbuch ab 1850 erfahren: Hier war eine Bemerkung über die Nutzung des Grases jener Fläche. Nach 1860 jedoch beriet man über eine parkähnliche Gestaltung. Sodann wuchsen besonders Kastanien, (zwei davon sind uns trotz ihres hohen Alters noch erhalten) eine Buche und Linden. Aus dem Gemeindekassenbuch des Jahres 1688 war zu erfahren, daß über 30 Taler für die hölzernen Röhren für Bau des Laufbrunnens bei der Schenke ausgeben wurden (damals Springborn genannt). Es war ein idyllischer Fleck in Dorfmitte am Gemeindegasthaus. Das Ergebnis des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71 beflügelte scheinbar damals den Gemeinderat ein Denkmal auf diesen Platz zu errichten. Vor 150 Jahren, im Herbst 1872, am 2. September, anlässlich des damals gefeierten Sedan-Festes war dessen Einweihung. Wir älteren Einwohner von Alkersleben können uns vielleicht noch an das Bauwerk erinnern, kletterten wir doch als Kinder darauf herum. Im Jahre 1950 erfolgte der Abriss und eine stattliche Kastanie war dabei ebenso im Wege. Auf dessen Platz entstand eine Fuhrwerkwaage. Einige Jahrzehnte wurden dort fast täglich landwirtschaft-

liche Produkte gewogen. Das hatte sich mit der Zeit erübrigt und auch die Waage ist längst aus dem Dorfbild verschwunden. Reger Autoverkehr herrscht jetzt um den Anger.

Im erwähnten Denkmal wurde damals ein Dokument hinterlegt, deren Inhalt gerettet werden konnte. Hier sei nur ein kurzer Ausschnitt über Alkerslebener Daten, die uns der damalige Lehrer Brehme aus dem Jahre 1872 darin aufschrieb:

Sonstige Nachrichten. Alkersleben, am 2. Sept. 1872

Alkersleben hat gegenwärtig 86 Häuser und 394 Einwohner nämlich

135 Mannspersonen

148 Frauenspersonen

über 14 Jahre alt

über 14 Jahre alt

56 Knaben unter 14 Jahre

55 Mädchen unter 14 Jahre

394 Summa

diese Einwohnerzahl besteht in

167 Eheleuten als 82 Ehemänner und 85 Ehefrauen; 3 Ehemänner sind abwesend.

12 Wittwer, 23 Wittwen, 41 ledige Mannspersonen, 40 ledige Frauenspersonen, 60 Schulkinder und zwar 33 Schulknaben u. 27 Schulkinder; 23 kleine Knaben die noch nicht in die Schule gehen und 28 kleine Mädchen.

Unter den ledigen Personen befinden sich 30 Dienstboten, nämlich 10 Knechte und 20 Mägde.

Folgende Handwerke sind hier vertreten.

1 Schmied, 1 Tüncher, 2 Tischler, 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 19 Leineweber, 1 Wagner, 3 Zimmerleute, 4 Maurer, 1 Böttger, 1 Gastwirt in der Gemeindegasthaus, 2 Mühlen, A Obermühle mit dem Besitzer Friedrich Franke, B Untermühle mit dem Besitzer Ernst Schüffler, 19 Tagelöhner; alle übrigen treiben Landwirtschaft. Auch Obstbau und Bienenzucht sind stark betrieben.

Allhier besteht ein Männergesangsverein von 42 Mitgliedern und ein Kirchenchor mit 19 Mitgliedern ausschließlich der Schulknaben.

An merkwürdigen Naturereignissen ist zu erwähnen:

Von 1870 bis 1871 war ein sehr kalter und strenger Winter, infolgedessen die Obstbaumpflanzungen und Weinstöcke bedeutenden Schaden gelitten hatten.

Den 6. März 1872 fand in fast ganz Deutschland eine sehr merkwürdige Erschütterung statt, die zwar nur einige Sekunden dauerte, in zwei Stößen sich wiederholte und auch in unserem Orte vielfach vermerkt worden ist, vorzüglich von solchen Personen, die sich im sitzenden Zustande befunden haben.

Das Jahr 1872 ist ein gewitterreiches, die Gewitter haben an verschiedenen Stellen großen Schaden angerichtet durch Wolkenbäche, Hagelschlag, Sturmwind,

Wie hat sich doch das Leben in den Dörfern nach 150 Jahren verändert? Eigentlich alles! Der hohe Anteil Kinder im Dorf, bedeutend mehr Einwohner als in heutigen Tagen, Knechte und Mägde, die vielen Handwerker und die Mehrzahl der Einwohner in der Landwirtschaft beschäftigt, nur als Beispiel genannt. Das war nicht nur in Alkersleben so, sondern in allen unseren Heimatdörfern die gleichen Verhältnisse.

K. Wagner

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Hundehalter Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

In letzter Zeit gab es mehrfach Beschwerden wegen der **Verunreinigung der öffentlichen Anlagen durch Hundekot.**

Wir nehmen die Beschwerden zum Anlass, die Hundehalter noch einmal auf ihre Pflichten hinzuweisen. Jeder der einen Hund ausführt, muss dafür sorgen, dass Straßen, Gehwege und öffentliche Anlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Jedes „Geschäft“ ist sofort zu beseitigen.



Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 25.05.2010:

„§ 12 - Tierhaltung

(4) Durch den Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.“



GEMEINDE DORNHEIM

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Hinweise zur Reinigung der Straßen und Gehwege in der Gemeinde Dornheim

Hiermit wird auf die Einhaltung der Reinigungspflicht lt. der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Dornheim vom 01.07.2010 hingewiesen.

Auszüge aus der Satzung:

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege,
- die Straßenrinnen,
- die Gehwege

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden

Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrtritt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßenseinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich und vor den Feiertagen zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

GEMEINDE ELLEBEN

GEMEINDE ELXLEBEN

VEREINE UND VERBÄNDE

Sternsingeraktion Riechheim 2022

Jedes Jahr um den 6. Januar zieht eine große Sternsingerschar als Könige verkleidet von Haus zu Haus und teilt Gottes Segen aus.



Die Sternsingerkinder sammeln Geld für viele arme Kinder in unserer Welt. Durch Hilfsprojekte können sie unter anderem zur Schule gehen, bekommen medizinische Hilfe, um leichter zu leben, dürfen wieder Kind sein statt Geld verdienen zu müssen - die Projekte helfen Kindern zu leben und sie zu schützen!

In Riechheim kam ich als Riechheimer Sternsingerschar und brachte Euch den Segen für das neue Jahr. Wegen Corona dieses Jahr noch einmal allein, nächstes Jahr werden wieder Kinder Könige sein.

Noch einmal vielen Dank, ihr lieben Leute für eure großzügige Spende heute.

Gemeinsam haben wir eine Summe von 1270,50 € geschafft, das mich sehr glücklich, und das Leben von vielen Kindern heller macht.

Januar 2022, Anna Neubig



SONSTIGE MITTEILUNGEN

Brennholzverkauf der Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“

Hiermit gibt die Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“ Laubholz-Brennholz (schwaches-mittelstarkes Kronenholz) zur Selbstwerbung frei.

Das zu werbende Holz liegt bereits am Boden. Die Brennholzwerbung kann sofort, jedoch erst nach Absprache und Einweisung mit dem Vorsitzenden, beginnen!

Anfragen bitte unter Tel. 0176/78283394 - Herr M.Wagner

Der Vorstand

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste im März 2022

MONATSSPRUCH MÄRZ 2022

Hört nicht auf, zu beten und zu flehen! Betet jederzeit im Geist; seid wachsam, harret aus und bittet für alle Heiligen. Epheser 6, 18



Bitte achten Sie auch auf die Aushänge!

Dienstag, 01. März

17:00 Uhr Elxleben Andacht zur Eisernen Hochzeit

Donnerstag, 03. März

14:00 Uhr Elxleben Frauenkreis
16:00 Uhr Osthausen Kinderkirche GRUPPE A im ehemaligen Pfarrhaus

Sonntag, 06. März - Invocavit

09:30 Uhr Gügleben Gottesdienst
10:30 Uhr Achelstädt Gottesdienst

Mittwoch, 09. März

14:30 Uhr Osthausen Gemeindenachmittag

Donnerstag, 10. März

16:00 Uhr Osthausen Kinderkirche GRUPPE B im ehemaligen Pfarrhaus

Donnerstag - Sonntag, 10. - 13. März

Konfi-Camp Anmeldung
online unter: www.ilmkreisjugend.de

Sonntag, 20. März - Okuli

09:00 Uhr Elleben Gottesdienst
10:30 Uhr Elxleben Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 27. März - Lätare

09:00 Uhr Alkersleben Gottesdienst
10:30 Uhr Wülfershausen Gottesdienst mit Taufe

Donnerstag, 31. März

16:00 Uhr Osthausen Kinderkirchen GRUPPE A im ehemaligen Pfarrhaus

Bitte beachten Sie die geltenden Hygieneregeln:

Mund-Nasen-Schutz tragen
Mindestabstand von 1,5m einhalten
Kontaktdaten aufschreiben

Mitteilungen anderer Einrichtungen



Corona Testzentrum Hohenfelden

In unserem Testzentrum können Sie direkt neben dem Haupteingang der Avenida-Therme in Ruhe nach Feierabend und ohne morgendlichen Zusatzstress entspannt einen Schnelltest für den Folgetag absolvieren. Zur Verfügung stehen sowohl klassische Abstrichtests, als auch Lollitests für Kinder und Jugendliche.

Die Testung erfolgt kostenlos und ohne Anmeldung.

Die Testergebnisse werden auch digital zur Verfügung gestellt und können ebenfalls in die Corona-Warn-App des Bundes eingelesen werden.

**Kostenlos
und ohne
Anmeldung**

Täglich von
15:00 - 20:00
Uhr



Adresse

Corona-Testzentrum Hohenfelden
Am Stausee 1
99448 Hohenfelden

Kontakt

Tel: 036450/44933
(während der Öffnungszeiten)
Fax: 036450/44944

Web: www.testzentrum-hohenfelden.de

Mail: testzentrum.avenida.therme@gmail.com

AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft

Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Das Projekt AGATHE startete bereits im November letzten Jahres im Ilm-Kreis im Raum Geratal und kann nun auch in der VG Riechheimer Berg kennen gelernt werden.



Frau Doreen Klauer begann am 01.01.2022 als speziell ausgebildete Beratungskraft ihre Tätigkeit. Sie verfügt über jahrelange berufliche Erfahrung im Bereich Pflege sowie der Pflegedienstleitung. Als AGATHE-Beraterin freut sie sich über ihre Aufgaben, gezielt ältere Menschen wieder stärker in die Gemeinschaft vor Ort zu integrieren, ihre Lebensqualität zu verbessern und ihnen so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrer eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Dabei unterstützt, informiert und berät Frau Klauer sie zu alltäglichen Problemen, z. B. hauswirtschaftliche Hilfen, Freizeitangebote (Kurse, Treffen, Veranstaltungen), Beratungsspaziergänge, Reaktivieren verloren gegangener Kompetenzen, Trauerberatung.

Die individuellen und persönlichen Beratungen finden kostenlos im gewohnten Umfeld der Seniorinnen und Senioren oder zu regelmäßigen Sprechzeiten in den jeweiligen Gemeinden statt. Während dieser Gespräche werden die ganz persönlichen Wünsche und Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren ermittelt.

Um passende Angebote zu vermitteln, sind wir jedoch auf Unterstützung vor Ort und lokale Netzwerke angewiesen. Wir wollen gemeinsam mit den Akteuren vor Ort (Vereine, freie Träger, Ehrenamt) Seniorinnen und Senioren bei der Nutzung von Angeboten unterstützen oder sie motivieren, selbst eigene Angebote zu initiieren.

Sie sind mindestens 63 Jahre, leben allein und wünschen sich mehr soziale Kontakte oder benötigen Hilfe? Oder Sie möchten sich als ehrenamtliche Helferinnen oder Helfer einbringen? Dann wenden Sie sich an unsere AGATHE-Beraterin vor Ort!

Kontaktdaten:

Doreen Klauer, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt,
Tel. 01759046822, E-Mail: agathe-raum-west@ilm-kreis.de

Fragen zum Projekt richten Sie bitte an:

Landratsamt Ilm-Kreis,
Frau Herrmann,
Telefon 03628-738-305

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.agathe-thueringen.de/>



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Böselben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stellenausschreibung

Der Evangelische Kirchengemeindeverband
Elxleben-Witzleben
besetzt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**
unbefristet die Stelle

eines/r Mitarbeitenden im Gemeindebüro (m/w/d).

Ausbildungsvoraussetzung:

abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Bereich oder einem Verwaltungsberuf

Arbeitsaufgaben:

- Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost sowie der allgemeinen Geschäfts- und E-Mail-Korrespondenz, z.B. Briefe, Anträge, Rechnungen
- Telefondienst und allgemeiner Publikumsverkehr zu den Bürozeiten des Pfarramtes (Erteilen von Auskünften)
- Führung und Abrechnung des Kassenbuches, Barkassenverwaltung und Führung der Kirchrechnung
- Schriftgutverwaltung, führen von Bauakten und Terminverwaltung
- Bestellung von Materialien für die Gemeindegemeinschaft (Geburtstage, Weltgebetstag, sonstige Projekte...)
- Erstellung von Statistiken
- Übernahme von Aufgaben im Bereich Meldewesen und Kasualien sowie Kirchenbuchführung
- Bearbeitung von Friedhofsangelegenheiten, Erstellung von Gebührenbescheiden
- Teilnahme an Dienstbesprechungen

Ihr Profil

- sicherer Umgang mit modernen Systemen der Bürokommunikation und MS Office-Anwendungen
- sehr gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- ein vertrauensvoller, freundlicher und kommunikativer Umgang mit Menschen, Teamfähigkeit
- zielorientierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung
- enge Bindung zur evangelischen Kirche

Wir bieten

- abwechslungsreiche und vielseitige Aufgaben
- ein engagiertes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung
- Wertschätzende Arbeitsatmosphäre

Die Stelle hat einen Stellenumfang von 8 Arbeitsstunden/Woche.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO EKD-Ost) bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen in EG 5.

Es wird auf die in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gültige Verordnung zur Regelung der Stellenbesetzungsverfahren privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse (StbVO) verwiesen, nachzulesen unter www.kirchenrecht-ekm.de. (ON 715).

Ihre aussagefähige Bewerbung, ggf. einschließlich eines aktuellen Nachweises über die Kirchengemeindegliederung, richten Sie bis zum **15. April 2022** bitte ausschließlich per E-Mail an den Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben unter der E-Mail-Adresse:

elxleben@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Franziska Remdt, Pfarrerin Tel.: 0152/59507868

Herr Markus Kirchheim, Gemeindegemeinderat Tel.: 0171/ 2666025

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de